



# Finanzielle Unterstützung kirchlicher Jugendarbeit durch die katholische Landeskirche Graubünden

## Merkblatt / Richtlinien

### 1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden hat anfangs Juni 2004, dem Antrag der damals noch existierenden Fachkommission Kirchliche Jugendarbeit (FKJ) folgend, entschieden, dass kirchliche Jugendarbeit insgesamt im Rahmen eines Aufwandes einer 50%- Stelle finanziell unterstützt werden. D.h., dass zusätzlich zu den 50% des Fachbereichs kirchliche Jugendarbeit in Chur nochmals 50% Jugendarbeit von der Landeskirche finanziert werden, diese jedoch auf die verschiedenen Regionen verteilt werden. Dies ist sehr sinnvoll, da der Kanton Graubünden geografisch wie auch kulturell sehr mannigfaltig ist und so die einzelnen Regionen oder gar Talschaften «ihre» spezifische Jugendarbeit aufbauen.

### 2. Finanzielle Unterstützung

Die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche Graubünden unterstützt im Auftrag des Corpus Catholicum die kirchliche Jugendarbeit im Kanton Graubünden mit finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Sie arbeitet dabei eng mit dem Fachbereich für kirchliche Jugendarbeit zusammen und übergibt diesem einen Teil der Verantwortung (Erstüberprüfung und Erstbeurteilung aller eingehender Gesuche).

### 3. Begründung

In den Pfarreien/Kirchgemeinden des Kantons Graubünden fehlen des Öfteren finanzielle Mittel für die Umsetzung innovativer und kreativer Initiativen und Ideen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit. Mit der finanziellen Unterstützung von Initiativen und Projekten der kirchlichen Jugendarbeit und von kirchlichen Jugendarbeitsstellen, leistet die Katholische Landeskirche Graubünden im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einen Beitrag zur Förderung von Neuem einerseits und zur Erhaltung von Bestehendem andererseits.

### 4. Zweck

Die Katholische Landeskirche Graubünden fördert und unterstützt Initiativen und Projekte in der kirchlichen Jugendarbeit im Kanton Graubünden, die von Akteur/innen der Kinder- und Jugendförderung getragen und umgesetzt werden. Auch werden kirchliche Jugendarbeitsstellen unterstützt. Dabei müssen die Projekte/die kirchlichen Jugendarbeitsstelle zwei der folgenden Wirkungsziele aufweisen:

- Feier des christlichen/katholischen Glaubens sowie Förderung einer Kultur der Gastfreundschaft, Feier von Ereignissen in Gesellschaft usw.
- Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft und den christlichen Werten sowie den Dialog mit anderen Religionen und Säkularen
- Förderung der Teilhabe/Mitbestimmung von jungen Menschen in lokalen, regionalen oder kantonalen Entscheidungsprozessen in der kath. Kirche Graubünden.
- Förderung von Zusammengehörigkeit und sozialer Kompetenz sowie als Gemeinschaft gelebte Solidarität mit Menschen
- Förderung junger Menschen zu Protagonist/innen und Akteur/innen sowie deren Mitsprache- und Entscheidungsmöglichkeiten

- Generations- und bereichsverbindende Projekte sowie Kultur- und Lebensweltübergreifende bzw. – verbindende Vorhaben
- Begleitung junger Menschen in Entwicklungs-, Lebens- und Berufungsprozessen
- Projekte mit jungen Menschen für benachteiligte junge Menschen und die Wahrung der Schöpfung

#### 5. Vergabekriterien

- a) Die durch die Katholische Landeskirche Graubünden mitfinanzierten Initiativen, Projekte und kirchliche Jugendarbeitsstellen müssen dem Zweckartikel entsprechen.
- b) In erster Linie sind Pfarreien/Kirchgemeinden, kirchliche Jugendarbeitsstellen, kirchliche Jugendverbände und Projektgruppen als Empfänger von Unterstützungsbeiträge durch die Katholische Landeskirche Graubünden vorgesehen.  
In zweiter Linie sind allgemein Akteur/innen der Kinder- und Jugendförderung als Finanzempfänger/in möglich (z.B. politische Gemeinden oder kommunale Jugendarbeitsstellen). Dabei muss mindestens ein Projekt dem Zweck dieser Richtlinien (Artikel 4) entsprechen.

Ausschlaggebend für eine finanzielle Unterstützung einer Initiative, eines Projektes oder einer kirchliche Jugendarbeitsstelle ist nicht der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, sondern die Ziele bzw. Wirkungsziele, welche die Initiative, das Projekt oder die Jugendarbeitsstelle verfolgen.

Dabei kann kein/e Gesuchsteller/in einen Anspruch auf Beiträge geltend machen.

- c) Jedes Gesuch muss von einer Pfarrei bzw. einer Kirchgemeinde visitiert werden.
- d) Die finanzielle Unterstützung durch die Katholische Landeskirche Graubünden ist immer als *Teilfinanzierung* zu verstehen. Eigenleistungen je nach Möglichkeiten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin in jedem Fall erbracht oder durch Dritte (z.B. Kirchgemeinde(n), Gönner, Stiftung(en) etc.) ausgewiesen werden.
- e) Bei Gesuchen, welche die Teilfinanzierung einer kirchlichen Jugendarbeitsstelle zum Ziel haben, muss ein Schwerpunkt in der kirchlichen Jugendarbeit erkennbar sein. Dies können konkrete Initiativen/Projekte im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit sein oder die Jugendarbeitsstelle richtet den Fokus im Betriebsjahr auf einen bestimmten Aspekt (→ Wirkungsziel) und fördert diesen gezielt.
- f) Jedem Gesuch sind ein vollständiger Projektbeschreibung/Konzept der Jugendarbeitsstelle und ein detailliertes Budget beizulegen.
- g) Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich mit Erhalt der finanziellen Unterstützung bis spätestens sechs Monate nach Ende des Projektes/des Betriebjahres der kirchlichen Jugendarbeitsstelle dem Fachbereich für kirchliche Jugendarbeit einen Projekt- resp. Erfahrungsbericht zuzustellen.

#### 6. Gesuchstellung

- a) Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin reicht das Gesuch beim Fachbereich für kirchliche Jugendarbeit der Katholischen Landeskirche Graubünden mindestens 6 – 8 Wochen vor Projektbeginn, resp. Beginn des Betriebsjahres der Jugendarbeitsstelle ein.  
Reicht eine Jugendarbeitsstelle ein Gesuch ein, so muss das Gesuch durch die Trägerschaft (Pfarrei bzw. Kirchgemeinde) erfolgen. Bei Projekteingaben ist die Projektleitung für die Eingabe des Gesuchs verantwortlich.
- b) Der Fachbereich für kirchliche Jugendarbeit überprüft das Gesuch. Fehlen einzelne Teile, wird das Gesuch bis zur Einreichung der vollständigen Unterlagen zurückgestellt.
- c) Jedes Gesuch wird durch den Fachbereich für kirchliche Jugendarbeit überprüft und in jedem Fall mit einem entsprechenden Empfehlungsschreiben an die Verwaltungskommission weitergeleitet.

- d) Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung obliegt der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche Graubünden
- e) Die Verwaltungskommission teilt den Entscheid direkt dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin schriftlich mit. Im Verteiler des Entscheidungsschreiben sind auch der Fachbereich kirchliche Jugendarbeit und die vorstehende Person des Departementes Fachbereiche der Verwaltungskommission.

Stand: 1. Januar 2020

Von der Verwaltungskommission  
der Katholischen Landeskirche Graubünden genehmigt am  
11. Dezember 2019